

Gültigkeit besitzt **ausschließlich**
die aktuelle Version der Richt-
linien. Sie ist stets als Download
unter www.biokreis.de verfügbar.



RICHTLINIEN

Futtermittel April 2024





Gültigkeit besitzt **ausschließlich**
die aktuelle Version der Richt-
linien. Sie ist stets als Download
unter **www.biokreis.de** verfügbar.

RICHTLINIEN

Futtermittel

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Biokreis Verband für
Ökologischen Landbau
und gesunde Ernährung e.V.
Stelzlhof 1,
94034 Passau

FACHREDAKTION:

Christoph Helm

LAYOUT:

Simone Paintner

BILDNACHWEIS:

Tobias Köhler

Gültig ab April 2024

INHALT

1. Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Voraussetzungen.....	3
3. Rohstoffe landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs	3
4. Mengendokumentation.....	4
5. Transport und Lagerung.....	4
6. Qualitätssicherung	4
7. Kennzeichnung.....	5

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Futtermittel, die zur Fütterung von landwirtschaftlichen Nutztieren verwendet werden: Mischfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Alleinfuttermittel sowie Futtermittelausgangserzeugnisse.

Die Biokreis-Richtlinien „Verarbeitung Futtermittel / Mineralfutter“ stellen eine Ergänzung zu den Biokreis-Richtlinien „Verarbeitung allgemein“ dar. Entsprechend sind die Rahmenregelungen der Richtlinien „Verarbeitung Allgemein“ bei der Verarbeitung von Futtermitteln bindend und zu beachten.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Die Herstellung von Biokreis-Mischfutter ist nur in Verarbeitungsstätten möglich, in denen ausschließlich ökologisches Mischfutter hergestellt wird.

Eine technische und räumliche Trennung von konventionellen Verarbeitungsstätten muss von der Annahme der Rohstoffe über die Rohstofflagerung und die Verarbeitung bis hin zur Produktlagerung und der Verladung gegeben sein. Von dieser Regelung ausgenommen sind vom Biokreis zugelassene konventionelle Rohstoffe, Ergänzungs- und Zusatzstoffe (vgl. Biokreis-Richtlinien Erzeugung *Anhang IV – Zukauf konventioneller Futtermittel*).

3. Rohstoffe landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs

Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs

Bei der Produktion von Futtermitteln sind alle Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs zugelassen, die Biokreis-zertifiziert sind.

Nicht-Biokreis-zertifizierte Rohstoffe dürfen gemäß Biokreis Prioritätenliste¹ (siehe Biokreis-Richtlinien „Verarbeitung Allgemein“, 6.1. *Landwirtschaftliche Rohstoffe*) in begrenztem Rahmen und nur nach schriftlicher Freigabe durch die Biokreis-Qualitätssicherung eingesetzt werden. Voraussetzung für die Freigabe ist die belegte Nichtverfügbarkeit des Rohstoffs in Biokreis-Qualität

Für die Herstellung von Biokreis zertifizierten Futtermitteln gelten Mindestanteile (Quoten) an originär Biokreis-zertifizierten Rohstoffen.¹

Konventionelle Zutaten

Solange es nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist, ist der Einsatz von konventionellen Eiweißfuttermitteln für junge Schweine und junges Geflügel begrenzt möglich, wenn eine Versorgung der Tiere mit ökologischen Eiweißfuttermitteln nicht möglich ist. Dabei sind die folgenden Einschränkungen zu beachten. Der prozentuale Ansatz bezieht sich auf den Anteil der Trockenmasse.

Zulässige nicht-ökologische Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprung nach Ausnahmegenehmigung, deren Einsatz ausführlich zu dokumentieren ist:

- **für Ferkel bis zu 35 kg:**
 - Kartoffeleiweiß, max. 5 % (ab 01.01.2025 max. 3 %; ab 01.01.2026 sind im Schweinefutter keine konventionellen Anteile mehr erlaubt)

¹ Es gilt die Verfahrensanweisung zur Umsetzung der Biokreis-Prioritätenliste bei der Herstellung von Futtermitteln.

- **für Junggeflügel:**
 - Maiskleber
 - Kartoffeleiweiß
 - Fischmehl, nur für Jungtiere bei Mastgeflügel, um eine adäquate und gesunde Ernährung in der Aufzucht zu gewährleisten, max. 5 %

Rohstoffe nicht landwirtschaftlichen Ursprungs

Für den Einsatz von Rohstoffen aus nicht-landwirtschaftlicher Erzeugung gelten die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 zusammen mit den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung.

4. Mengendokumentation

Die Menge der vermarkteten Biokreis-zertifizierten Futtermittel muss durch die Menge der originären bzw. der durch Biokreis freigegebenen Rohstoffe gedeckt sein. Dafür ist eine Bilanzierung der Rohwareneinkäufe in Bezug zur Menge des verkauften Biokreis-zertifizierten Mischfutters notwendig. Es gilt das Prinzip der Hoftorbilanz.

Die Erhebung der tatsächlichen Ein- und Verkaufsmengen findet mindestens einmal jährlich über eine Äquivalenzabfrage statt. Zur Überprüfung der Mengenäquivalenz zwischen Einkauf und Verkauf ist der Biokreis-Qualitätssicherung Einsicht in die Lieferpapiere zu gewährleisten.

5. Transport und Lagerung

Die Rohware kann von landwirtschaftlichen Biokreis-Betrieben, von Biokreis-Handelsunternehmen oder von Biokreis-Kraftfutterwerken gelagert werden.

Eine Lagerung von Biokreis-zertifizierten Rohstoffen oder Futter zusammen mit anderen verbandszertifizierten Rohstoffen/Futter ist erlaubt. Verbandsrohstoffe müssen räumlich oder zeitlich getrennt von EU-Öko-Rohstoffen gelagert werden.

Für die sachgerechte Lagerung ist der jeweilige landwirtschaftliche Betrieb, das Handelsunternehmen oder das Kraftfutterwerk verantwortlich, das augenblicklich im Besitz der Ware ist. Es ist darauf zu achten, dass ein übersichtliches Lagerbuch geführt wird, in dem Einlagerungstermin, Herkunft und Mengen dokumentiert werden. Die Rückverfolgbarkeit der Mischfutterkomponenten ist zu gewährleisten.

6. Qualitätssicherung

Ausreichende Stichprobenuntersuchungen auf Rückstände von Pflanzen- und Lagerschutzmitteln sowie von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sollen das Risiko einer Kontamination verringern und eine dem Biokreis-Standard entsprechende Qualität gewährleisten. Dabei ist eine angemessene und erprobte Analysetechnik anzuwenden.

Betriebe, die Futtermittel von Futtertrocknungsanlagen beziehen, müssen darauf achten, dass die Futtermittel nicht mit Hilfe von Direkttrocknung und Schweröl-, Kohle-, Koks- oder Hackschnitzelbefeuerung hergestellt wurden, da es dabei zu Verbrennungsrückständen im Produkt kommen kann.

7. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung und die Deklaration der Zutaten haben wahrheitsgemäß, klar und vergleichbar zu erfolgen. Alle Zutaten und Zusatzstoffe sind offen zu deklarieren, das heißt, mit einer klaren Mengen- oder Anteilsangabe. Außerdem ist bei den Einzelkomponenten das Herkunftsland anzugeben. Biokreis-Ware ist mit dem Biokreis-Markenzeichen zu kennzeichnen.

Um eine Rückverfolgung zu gewährleisten, ist ein Hinweis auf die Biokreis-Zertifizierung auf Lieferscheinen und/oder Rechnungen verpflichtend anzugeben.

Gültigkeit besitzt **ausschließlich**
die aktuelle Version der Richt-
linien. Sie ist stets als Download
unter **www.biokreis.de** verfügbar.



Biokreis e.V.
Stelzlhof 1 · 94034 Passau
Telefon 08 51 / 75 65 00
Fax 08 51 / 7 56 50 25
E-Mail info@biokreis.de